



Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst für Zuwendungen im Förderprogramm „Innovationsfonds Kunst“ (Ausschreibung 2022)

1. **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1. Mit dem **Innovationsfonds Kunst** unterstützt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst innovative Vorhaben von Kultureinrichtungen in Baden-Württemberg. Entsprechende Mittel wurden vom Landtag im Rahmen des Haushalts 2022 bereitgestellt.
- 1.2. Zuwendungen aus dem Förderprogramm werden einmalig im Wege einer Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Festbetragsfinanzierung nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) und den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) gewährt.

2. **Zuwendungsziel, Gegenstand der Förderung**

- 2.1. Im Rahmen des Innovationsfonds Kunst schreibt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst eine neue Fördertranche des Programms aus. Der Innovationsfonds Kunst verfolgt das Ziel, generell außergewöhnliche künstlerische und kulturelle Projekte zu fördern.
- 2.2. Für die Ausschreibungsrunde 2022 werden neben allgemein innovativen Projekten in besonderer Weise auch **Kunst- und Kulturprojekte unterstützt, die sich inhaltlich mit dem Klimawandel und seinen Folgen auseinandersetzen und/oder Lösungsansätze aufzeigen.**
- 2.3. Aus aktuellem Anlass werden außerdem künstlerische Veranstaltungen und Vorhaben aller Sparten gefördert, die zusammen mit geflüchteten **Kunst- und Kulturschaffenden aus der Ukraine** durchgeführt werden oder die zum Ziel haben, die Kulturszene in der Ukraine zu stärken.

3. Antragsberechtigung, Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1. Antragsberechtigt sind grundsätzlich nur Kultureinrichtungen und Ensembles mit Sitz in Baden-Württemberg, die inhaltlich dem Ressort der Kunstabteilung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zugeordnet sind und deren Gründungsdatum in der Regel vor dem 1. Januar 2021 liegt. Die Antragstellenden müssen rechtlich eigenständig sein (e.V., gGmbH, Stiftung, GbR, Einzelunternehmen etc.) oder in der Trägerschaft einer Kommune oder des Landes stehen. Eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist nicht zwingend, die Antragstellenden müssen aber gemeinnützige Ziele verfolgen.
- 3.2. Jede und jeder Antragsberechtigte kann mehrere Anträge stellen, solange sich die einzelnen Projekte inhaltlich klar voneinander unterscheiden. Eine Antragsstellung mit dem gleichen Projekt für eines der Corona-Förderprogramme im Rahmen von „Kultur nach Corona“ ist nicht zulässig. Antragsstellungen für andere Förderprogramme des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst sind unschädlich. Doppelförderungen sind ausgeschlossen.
- 3.3. Auf eine ökologisch und sozial nachhaltige sowie gendergerechte Projektplanung und -umsetzung ist zu achten.
- 3.4. Projekte, die verfassungsfeindliche, gesetzwidrige oder strafbare Inhalte verbreiten sowie jugendgefährdende Schwerpunkte in ihrer inhaltlichen Programmplanung setzen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

4. Art und Umfang der Zuwendungen

- 4.1. Die Zuwendungen aus dem Programm werden im Wege einer Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Auch wird durch die Gewährung einer Zuwendung kein Anspruch auf etwaige weitere Förderungen begründet. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 4.2. Die Fördersumme liegt zwischen 10.000 Euro und 50.000 Euro. Ein Eigenanteil in Höhe von in der Regel mindestens 20 % der Projektkosten wird erwartet. Er kann in Form von Eintrittsgeldern, Eigeneinnahmen, Eigen- oder Drittmitteln erbracht werden.

- 4.3. Gefördert werden:
- a. Künstlerhonorare
 - b. Abgaben an die Künstlersozialkasse
 - c. Personalkosten, sofern sie nicht anderweitig (zum Beispiel über eine institutionelle Förderung) finanziert sind
 - d. Honorarkosten für freie Mitarbeiter und Leistungen Dritter
 - e. Reise- und Transportkosten
 - f. Technik- und Mietkosten
 - g. Kosten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - h. Material- und Sachkosten
 - i. Gema
- 4.4. Angerechnet auf den Eigenanteil werden:
- a. Eintrittsgelder bzw. Eigeneinnahmen
 - b. Eigenmittel
 - c. Drittmittel (Spenden, Sponsoring, private und öffentliche Zuwendungen sowie weitere projektbezogene Zuschüsse)
- 4.5. Auf den Eigenanteil nicht angerechnet und daher nicht im Finanzierungsplan aufgeführt werden Eigen- und Fremdleistungen (Sachleistungen, Arbeitsleistungen, ehrenamtliche Tätigkeiten und sonstige kostenfreie Leistungen, fiktive Kosten).
- 4.6. Auf den Eigenanteil nicht angerechnet, aber dennoch im Finanzierungsplan aufgeführt werden weitere Landesmittel (Zuwendungen der Ministerien und Regierungspräsidien, der Landesverbände oder der Baden-Württemberg Stiftung).

5. Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

- 5.1. Für die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung sowie für den Verwendungsnachweis und dessen Prüfung gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 5.2. Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg. Anträge auf Förderungen sind über das Online-Formular unter www.mwk-kunstfoerderung.de/innovationsfonds einzureichen.

Sie können bis 24. Juli 2022 gestellt werden. Ein Antrag gilt erst dann als formal ordnungsgemäß gestellt, wenn sämtliche Angaben vorliegen.

- 5.3. Dem Antrag auf Förderung sind folgende Unterlagen beizufügen:
Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 oder vergleichbare Unterlagen, die die wirtschaftliche Situation im Geschäftsjahr 2021 darlegen sowie eine kurze Darstellung der künstlerischen Aktivitäten aus den letzten drei Jahren.
- 5.4. Vollständige Projektanträge, die die Voraussetzungen für eine Förderung erfüllen, werden nach Eingang durch die Fachabteilung sowie Expertinnen und Experten nach folgenden Kriterien begutachtet:
 - a. Innovationsgehalt und Übertragbarkeit des Projektes
 - b. Künstlerische Qualität des Projektes
 - c. Qualität der Zielgruppenansprache
 - d. Kooperative und spartenübergreifende Elemente
 - e. Realisierbarkeit des Projektes bzw. Erreichbarkeit der Projektziele (siehe Zuwendungsziele unter 2.)
 - f. Angemessenheit und Plausibilität der Kosten
 - g. Beitrag des Projekts zu Geschlechtergerechtigkeit, Diversität und Ökologie

Bei der Auswahl der Projekte achtet die Jury zudem auf regionale Ausgewogenheit und eine angemessene Förderung unterschiedlicher Sparten.

- 5.5. Sollte die Summe aller fristgerecht eingegangenen und förderfähigen Anträge die verfügbaren Mittel überschreiten, so werden die Anträge ausgewählt, die von der Jury am besten bewertet wurden.
- 5.6. Die Förderentscheidung und die Erstellung des Bewilligungsbescheids sollen bis Mitte Oktober 2022 erfolgen. Gefördert werden können nur befristete Projekte. Dauerförderungen oder institutionelle Förderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Förderung kommt grundsätzlich nur für noch nicht begonnene Projekte in Betracht. Die Durchführung der Projekte darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides beginnen. Ein Anspruch auf Förderung wird erst mit bestandskräftigem Bewilligungsbescheid begründet. Der Abschluss des Projektes muss spätestens bis 15. Oktober 2023 erfolgt sein.

- 5.7. Gewährte Zuwendungen sind bis spätestens 31. Dezember 2023 beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg zur Auszahlung anzufordern.
- 5.8. Die Fördermittel dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung durch das Ministerium benötigt werden.
- 5.9. Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis entsprechend den Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides vorzulegen.
- 5.10. Nach VV LHO §44 Nr. 11.3.2 wird die Prüfung der Verwendungsnachweise stichprobenweise durchgeführt. Die Anzahl der Stichproben der eingegangenen Verwendungsnachweise staffelt sich nach dem finanziellen Umfang der Zuwendungen. Das Auswahlverfahren für die Stichproben und die Anzahl der Stichproben werden wie folgt geregelt:
 - 10 Prozent bei Zuwendungen zwischen 10.000 und 20.000 Euro
 - 15 Prozent bei Zuwendungen zwischen 20.000 und 30.000 Euro
 - 20 Prozent bei Zuwendungen zwischen 30.000 und 40.000 Euro
 - 25 Prozent bei Zuwendungen zwischen 40.000 und 50.000 Euro
 - 50 Prozent bei Zuwendungen über 50.000 Euro
- 5.11. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und der vorgelegten Unterlagen sind ausdrücklich zu bestätigen. Die bzw. der Antragstellende ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle auf Anforderung jederzeit die zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Sämtliche Änderungen, die nach Stellung des Antrags oder Erhalt des Bewilligungsbescheids auf die gewährte Zuwendung und deren Höhe Einfluss haben könnten, sind unverzüglich mitzuteilen.

6. Sonstige rechtliche Hinweise

- 6.1. Die bzw. der Antragstellende wird bei der Antragstellung unterrichtet, dass die Bewilligungsstelle die sich aus den Antragsunterlagen und der Förderung ergebenden Daten zum Zweck der Antragsabwicklung speichern wird.

- 6.2. Die Bewilligungsstelle informiert die Finanzbehörden auf Ersuchen elektronisch über die gewährte Zuwendung unter Benennung der Leistungsempfängerin bzw. des Leistungsempfängers.
- 6.3. Zum Zwecke der Überprüfung der Richtigkeit der Angaben kann die Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten der bzw. des Antragstellenden erfolgen.
- 6.4. Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar sein, sofern die Angaben für die Antragstellende bzw. den Antragstellenden oder andere Einrichtungen oder Personen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsstelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist. Subventionserheblich sind sämtliche Angaben zu den Fördervoraussetzungen und die Antragstellende bzw. den Antragstellenden. Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind zuwendungsrechtlich unerheblich. Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen.
- 6.5. Rechtsgrundlagen sind § 264 StGB und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 1. März 1977 (GBl. S. 42) in der jeweils geltenden Fassung.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Nach dem 31. Dezember 2023 können keine Zuwendungen aus dem Förderprogramm „Innovationsfonds Kunst“ nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie mehr gewährt werden. Die Bestimmungen der Richtlinie gelten für die bis dahin gewährten Zuwendungen über diesen Zeitpunkt hinaus fort.

Stuttgart, 16. Mai 2022

Dr. Claudia Rose